

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf bündelt jeweils kleinere Änderungsvorhaben im Gewerbe-recht, nämlich in der Gewerbeordnung, dem Gesetz über die Industrie- und Handelskammern, der Handwerksordnung sowie dem Schornstiefegerhandwerks-gesetz, die überwiegend redaktioneller Natur sind bzw. dem Bürokratieabbau dienen.

Mit der Neufassung des § 14 der Gewerbeordnung sollen die Vorgaben für die Erstattung der Gewerbeanzeige einschließlich der bisher als Anlage zur Gewerbeordnung geregelten Mustervordrucke für die Gewerbeanzeige in eine Rechtsverordnung überführt werden, damit diese künftig leichter an die Anforderungen der Praxis angepasst werden können. Die Überführung in eine Rechtsverordnung dient darüber hinaus auch dem Bürokratieabbau. Die Anpassung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern ist eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Bei den Änderungen der §§ 45, 50 und 51a der Handwerksordnung handelt es sich um aus Gründen der Rechtsklarheit erforderliche Anpassungen der Verordnungsermächtigungen, damit Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieser Normen (Meisterprüfungsverordnungen) auch künftig gewerbespezifische Verfahrensvorschriften enthalten können. Die Änderung von § 124b der Handwerksordnung ermöglicht den Landesregierungen die Übertragung der Zuständigkeit für Untersagungsverfügungen nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung auf andere Behörden.

Durch die Änderung des § 9 Absatz 3 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes werden Anforderungen und Verfahrensnormen für die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger konkretisiert. § 12 Absatz 1 Nummer 4 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes regelt über die Anwendbarkeit allgemeiner Vorschriften hinaus die Aufhebung der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers für den Fall der dauerhaften Berufsunfähigkeit. Durch die Änderung des § 17 des Schornstiefeger-Handwerksgesetzes wird zum einen klargestellt, dass Bezirksschornstiefegermeister bereits vor dem 1. Januar 2013 Feuerstättenbescheide erlassen dürfen bzw. müssen, die auch die vor diesem Datum bestehenden Eigentümerpflichten festsetzen. Zum anderen wird die Rechtsgrundlage für den Erlass eines Feuerstättenbescheides auf Grundlage der Daten des Kehrbuches im Falle eines Antrags des Eigentümers bzw. bei Verweigerung der Durchführung der Feuerstättenschau vorgesehen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zur Bürokratiekostenmessung hinsichtlich Artikel 1

Durch die Aufhebung des § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung und der Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeordnung entfallen Vorgaben für die Erfüllung von Informationspflichten, während die grundsätzlichen Informationspflichten für die An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbes nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestehen bleiben. Aufgrund der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung werden die bisher in § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung konkretisierten Informationspflichten in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt.

Durch die Möglichkeit, die Art und Weise der Gewerbeanzeigen nunmehr durch Rechtsverordnung zu regeln, können Maßnahmen zur Senkung von Bürokratiekosten durch das schnellere Rechtssetzungsverfahren leichter umgesetzt werden.

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung möglich.

Im Übrigen sind durch den Gesetzentwurf keine neuen Bürokratiekosten zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. März 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gewerberechtllicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 157 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 158 Übergangsregelung zu § 14“.

c) Die Angaben „Anlage 1 Gewerbebeanmeldung – GewA 1“, „Anlage 2 Gewerbebeanmeldung – GewA 2“ und „Anlage 3 Gewerbebeanmeldung – GewA 3“ werden gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

d) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummer 33“ gestrichen.

bbb) In den Nummern 3 und 3a werden die Wörter „ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33“ gestrichen.

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „, und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17“ gestrichen.

ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33“ gestrichen.

eee) In Nummer 6 werden die Wörter „ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33“ gestrichen.

fff) In Nummer 7 werden die Wörter „ohne die Feldnummer 33, bei der Abmeldung ohne

die Feldnummern 10 bis 16 und 18 bis 33“ gestrichen.

ggg) In Nummer 8 werden die Wörter „, und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33“ gestrichen.

hhh) In Nummer 9 werden die Wörter „die in Absatz 14 Satz 4 angeführten Feld-Nummern“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Die Absätze 10 bis 13 werden die Absätze 9 bis 12.

f) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Statistik nach Satz 1 soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Statistik nach Satz 1 erforderlich sind.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „zu den Feld-Nummern 1 und 3“ werden durch die Wörter „zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Feld-Nummer 15“ durch die Wörter „angemeldeten Tätigkeit“ ersetzt.

g) Nach dem neuen Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 9 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 14 nähere Vorschriften. Die Rechtsverordnung

1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
 2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
 3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,
 4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 9 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicher Weise zu übermitteln sind, und
 5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 13 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.“
3. § 55c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 7, 9 bis 12, § 15 Absatz 1 und die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 gelten entsprechend.“
4. § 146 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. entgegen
- a) § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1, oder
 - b) § 14 Absatz 3 Satz 1
eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
5. Dem § 157 wird folgender § 158 angefügt:
„§ 158
Übergangsregelung zu § 14
Bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 genannten Rechtsverordnung sind die §§ 14, 55c Satz 2, § 146 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) in der bis zum ... [einsetzen: Fassung der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] gültigen Fassung anzuwenden.“
6. Die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt und nach den Wörtern „der Gewerbeordnung“ die Wörter „sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. welche handwerksspezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.“
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „Das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ werden durch die Wörter „das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Rechtsverordnung kann insbesondere die Zulassung zur Prüfung, das Bewertungssystem, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften und die Wiederholungsprüfung regeln.“
3. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. welche handwerks- und gewerbespezifischen Verfahrensregelungen in der Meisterprüfung gelten.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ werden durch die Wörter „das Zulassungsverfahren sowie das allgemeine Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Rechtsverordnung kann insbesondere die Zulassung zur Prüfung, das Bewertungssystem, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften und die Wiederholungsprüfung regeln.“

4. § 124b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Zuständigkeiten nach § 16 Absatz 3; eine Übertragung auf Handwerkskammern ist jedoch ausgeschlossen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Änderung des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „dürfen insbesondere“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.“

2. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf auszuüben.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gilt im Übrigen § 13 des Schornsteinfegergesetzes mit der Maßgabe, dass der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes) gegenüber den Eigentümern durch schriftlichen Bescheid festsetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten

nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Stellen die Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau nach Absatz 1 fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, treffen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. Sie hat diese als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, dem folgende Sätze 2 und 3 angefügt werden:

„Die Bezirksschornsteinfeger haben den Feuerstättenbescheid auch auf der Grundlage der Daten des Kehr-
buches zu erstellen, wenn

1. der Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides gestellt hat oder
2. der Eigentümer dem Bezirksschornsteinfeger die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten durch den Bezirksschornsteinfegermeister nicht gestattet.

Der Bescheid nach Nummer 1 gilt nur für den Zeitraum bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der nächsten Feuerstättenschau.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Das Gesetz enthält notwendige Anpassungen verschiedener gewerberechtlicher Ermächtigungsgrundlagen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Zu den Artikeln 1 und 2

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – GG (Recht der Wirtschaft). Die bundeseinheitliche Vorgabe der Art und Weise der Erstattung der Gewerbeanzeige einschließlich der Festlegung von bundeseinheitlichen Mustervordrucken in einer Rechtsverordnung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sinnvoll und erforderlich, um eine Rechtszersplitterung durch unterschiedliche Vorgaben für die Erstattung der Gewerbeanzeige in den Ländern zu vermeiden.

Zu Artikel 3

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG hat der Bund u. a. im Bereich des hier betroffenen Wirtschaftsrechts die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordern.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG für eine bundeseinheitliche Regelung sind erfüllt. Es besteht zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ein gesamtstaatliches Interesse, dass handwerks- bzw. gewerbespezifische Durchführungs- bzw. Verfahrensregelungen für die Abnahme der Meisterprüfung sowie die Rechtsgrundlage zur Zuständigkeitsübertragung auch weiterhin bundeseinheitlich gelten, um Rechtszersplitterung zu vermeiden, die Vergleichbarkeit der Meisterprüfungen zu gewährleisten und berufliche Mobilität zu ermöglichen. Denn durch die vier rechtlich selbständigen Prüfungsteile der Meisterprüfung wird dem Prüfling – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der örtlichen und fachlichen Zuständigkeit – die Möglichkeit eröffnet, die einzelnen Teile der Meisterprüfung gegebenenfalls bis vor vier verschiedenen Meisterprüfungsausschüssen abzulegen. Dabei könnten von Fall zu Fall, beispielsweise bei einem Ortswechsel des Prüflings, voneinander abweichende handwerks- bzw. gewerbespezifische verfahrensrechtliche Einzelregelungen der Meisterprüfungsausschüsse bei der Durchführung der Meisterprüfung auch materielle Wirkung entfalten. Deshalb wird mit den Erweiterungen der Ermächtigungsgrundlagen des § 45 Absatz 1 und des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung sichergestellt, dass handwerks- bzw. gewerbespezifische Durchführungs- bzw. Verfahrensregelungen für die Abnahme der Meisterprüfung bundeseinheitlich gelten.

Gleiches gilt für die Änderung der Ermächtigungsgrundlagen in § 50 Absatz 1 und 2 und § 51a Absatz 7. Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass es sich um allgemeine

Verfahrensregelungen handelt, die handwerks- und gewerbeübergreifend, also für alle Meisterprüfungsverfahren, gelten. Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden und gleichzeitig die erforderliche Trennschärfe zwischen handwerks- bzw. gewerbespezifischen Verfahrensregelungen und allgemeinen Verfahrensregelungen zu erreichen, bedarf es der Änderungen der Ermächtigungsgrundlagen.

Zu Artikel 4

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ein gleichmäßig hohes Niveau der Feuersicherheit und des Umweltschutzes zu gewährleisten. Unterschiedliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Die Regelung auf Bundesebene ist auch mit Blick auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2010 (1 BvR – 2514/09 und 1 BvR 2919/09) im Sinne der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Schornstiefeger-Handwerksgesetz schafft bundesweite Strukturen zur Gewährleistung von Feuer- und Brandsicherheit sowie Umwelt- und Klimaschutz und legt damit die Grundlage für den von der Europäischen Union geforderten überregionalen Wettbewerb, der mit Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2012 vollständig verwirklicht wird. Hierfür muss der Bund einen Sicherheitsrahmen vorgeben, durch den ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet wird.

III. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine.

1.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Keine.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

3. Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen an eine nachhaltige Rechtssetzung gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ Rechnung. Insbesondere indem Verordnungsermächtigungen eingeführt oder angepasst werden, kann sehr zeitnah auf Entwicklungen, Tendenzen und Bedürfnisse in Wirtschaft und Gesellschaft reagiert werden. Indem im Schornstiefegerrecht die Voraussetzungen für den Erlass eines Feuerstättenbescheids konkretisiert werden, wird gewährleistet, dass die auch dem Umweltschutz dienenden Schornstiefegerarbeiten zeitnah durchgeführt werden können. Somit fördert der Gesetzentwurf eine ökonomisch, sozial und ökologisch ausgewogene

Entwicklung. Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

IV. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch die Aufhebung des § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung und der Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeordnung entfallen Vorgaben für die Erfüllung von Informationspflichten, während die grundsätzlichen Informationspflichten für die An-, Um- und Abmeldung eines Gewerbes nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestehen bleiben. Aufgrund der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage in § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung werden die bisher in § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung konkretisierten Informationspflichten in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt.

Durch die Möglichkeit, die Art und Weise der Gewerbeanzeigen nunmehr durch Rechtsverordnung zu regeln, können Maßnahmen zur Senkung von Bürokratiekosten durch das schnellere Rechtssetzungsverfahren leichter umgesetzt werden. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung möglich.

Im Übrigen werden keine Bürokratiekosten verursachenden Informationspflichten geändert oder neu eingeführt.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

Keine.

3. Bürokratiekosten der Bürger und Bürgerinnen

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sind durch den Gesetzentwurf nicht betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Schaffung einer Übergangsregelung in § 158 und der Streichung der Anlagen 1 bis 3 der Gewerbeordnung ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Durch die Neufassung des § 14 sollen die Vorgaben für die Erstattung der Gewerbeanzeige einschließlich der bisher als Anlage zur Gewerbeordnung geregelten Mustervordrucke für die Gewerbeanzeige in eine Rechtsverordnung überführt werden. Dadurch können künftig die Mustervordrucke leichter an die Anforderungen der Praxis angepasst werden und der Gesetzgeber kann auf die Erfordernisse z. B. der technischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige flexibler reagieren. Darüber hinaus dient die Überführung in eine Rechtsverordnung auch dem Bürokratieabbau, da z. B. nicht mehr erforderliche Angaben in den Mustervordrucken leichter gestrichen werden können oder auch die Bündelungsfunktion der Gewerbeanzeige durch Aufnahme zusätzlicher Angaben leichter gestärkt werden kann.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zur Erreichung dieses Ziels wird § 14 Absatz 4, der in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 die Mustervordrucke der Gewerbeanzeigen gesetzlich festlegt, aufgehoben und durch die Verordnungsermächtigung des neuen Absatzes 14 ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 bis 8)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (Absatz 9)

Absatz 9 wird Absatz 8; zudem werden Folgeänderungen vorgenommen, die notwendig sind, weil der bisherige Wortlaut auf die Feld-Nummern der in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Mustervordrucke verweist. In Folge der Aufhebung der gesetzlichen Mustervordrucke und Ersetzung durch die Verordnungsermächtigung können diese Verweisungen nicht aufrechterhalten werden.

Der neu eingefügte Satz 2 beschränkt die Datenübermittlung an die in Satz 1 bezeichneten Stellen auf das zur Aufgabewahrnehmung dieser Stellen Erforderliche. Durch diese Beschränkung, die durch den Ordnungsgeber gemäß § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 4 zwingend zu konkretisieren ist, wird den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e (Absatz 10 bis 13)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe f (Absatz 14)

Absatz 14 wird Absatz 13; zudem werden Folgeänderungen vorgenommen, die notwendig sind, weil die bestehenden Verweise auf Feld-Nummern der durch dieses Gesetz aufgehobenen Mustervordrucke (Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeordnung) entfallen.

Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der Ziel und Zweck der in Satz 1 geregelten bundesstatistischen Erhebungen bestimmt.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und regelt in seiner Neufassung die Übermittlung der für die Führung der Statistik erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale. Durch die Vorschrift erfährt der Umfang der Datenübermittlung eine Begrenzung, die sich am Zweck der Statistik orientiert. Nach dem neuen § 14 Absatz 15 Satz 2 Nummer 5 sind die zu übermittelnden Merkmale durch die Rechtsverordnung zwingend zu konkretisieren.

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7. Als Folgeänderung zu der durch dieses Gesetz angeordneten Aufhebung der Mustervordrucke werden die bestehenden Verweise auf Feldnummern durch die Aufführung der jeweiligen Merkmale ersetzt.

Zu Buchstabe g (Absatz 14 – neu)

Absatz 14 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Da für

die Durchführung der Gewerbeordnung die Länder zuständig sind, ist für den Erlass der Rechtsverordnung die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

Satz 1 nennt als Verordnungszweck unter anderem die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1. Als weiterer Zweck der Verordnung sind in Satz 1 die Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 und die Führung der Statistik nach Absatz 13 genannt.

Durch § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1 wird der Ordnungsgeber ermächtigt, zu bestimmen, welche Angaben in den Gewerbeanzeigen zu nennen sind. Dabei erfährt die Ermächtigung durch das Merkmal der Notwendigkeit eine Einschränkung.

§ 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 2 gibt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, die Verwendung von Vordrucken anzuordnen. Die Gestaltung des Vordrucks durch Muster wird dem Ordnungsgeber ausdrücklich zugestanden, ohne ihn daran zu binden. Durch die Möglichkeit, in der Verordnung zu regeln, wie die Vordrucke auszufüllen sind, wird der Ordnungsgeber ermächtigt, die bisher in § 14 Absatz 4 Satz 2 enthaltene Bestimmung in die Verordnung zu überführen.

§ 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 3 räumt dem Ordnungsgeber unter anderem die Möglichkeit ein, bei der Datenübermittlung nach den Absätzen 8 und 13 ein elektronisches Verfahren festzulegen. Eine Verpflichtung der Gewerbeanzeigehörden zur Anschaffung bestimmter Datenverarbeitungsprogramme kann durch die Rahmenvorgaben nicht begründet werden. Außerdem kann auf Grundlage dieser Ermächtigung die Regelung des alten § 14 Absatz 4 Satz 3 in die Verordnung überführt werden.

§ 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 4 und 5 dient der Überführung von Regelungen, die bisher in den Absätzen 8 und 13 geregelt sind. Die Neuregelung wurde erforderlich, da die Absätze 8 und 13 auf Feld-Nummern der nunmehr aufgehobenen Mustervordrucke (Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeordnung) Bezug nehmen.

Nach § 14 Absatz 14 Nummer 4 hat der Ordnungsgeber zwingend eine Konkretisierung der nach Absatz 8 Satz 1 zu übermittelnden Daten vorzunehmen, die sich jeweils am Merkmal der Notwendigkeit orientiert.

§ 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 5 zwingt den Ordnungsgeber, die im Sinne des § 14 Absatz 13 Satz 4 notwendigen Erhebungs- und Hilfsmerkmale zu konkretisieren.

Zu Nummer 3 (§ 55c)

In § 55c wird eine Folgeänderung vorgenommen, deren Notwendigkeit sich aus der Aufhebung des § 14 Absatz 4 ergibt. Der Verweis in § 55c auf diese Vorschrift wird durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 146 Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf § 14 Absatz 4 wird durch den Verweis auf die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 158 – neu)

Die Übergangsvorschrift stellt die Fortgeltung der alten Rechtslage, insbesondere von § 14 Absatz 4 der alten Geset-

zesfassung und den Anlagen 1 bis 3, bis zum Erlass der Rechtsverordnung sicher. Dadurch wird verhindert, dass während einer Übergangszeit die Einzelheiten des Gewerbeanzeigeverfahrens gesetzlich nicht geregelt sind.

Zu Nummer 6 (Anlagen 1 bis 3 – zu § 14 Absatz 4)

Die Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Absatz 4 werden aufgehoben. Bei den Anlagen handelt es sich um die im bisher gültigen § 14 Absatz 4 genannten Muster zur Gewerbeanzeige (An-, Um-, und Abmeldung eines Gewerbes). Nunmehr erfolgen die Regelungen zur Gewerbeanzeige in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Bei der Änderung von § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Änderung des § 14 Absatz 9 der Gewerbeordnung notwendig wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Handwerksordnung)

Durch die Neufassung wird der Regelungsgehalt des § 50 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 51a Absatz 7 klarer von dem des § 45 Absatz 1 und des § 51a Absatz 2 abgegrenzt. Es wird klargestellt, dass es sich in § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Handwerksordnung und § 51 Absatz 7 um allgemeine Verfahrensregelungen handelt, die handwerks- und gewerbeübergreifend, also für alle Meisterprüfungsverfahren, gelten.

Durch die Hinzufügung eines jeweils gleich lautenden Satzes 2 in § 50 Absatz 2 und § 51a Absatz 7 wird die Reichweite dieser Ermächtigungsgrundlagen in Anlehnung an § 38 Absatz 2 Satz 1 präzisiert. Hierdurch wird insbesondere die Ermächtigung zum Erlass von Sanktionsvorschriften zu Lasten des Prüflings im Falle von Ordnungsverstößen erteilt und damit dem rechtsstaatlichen Gebot des Gesetzesvorbehaltes Genüge getan.

Die Neufassung der Ermächtigungsgrundlagen in § 45 Absatz 1 und § 51a Absatz 2 soll klarstellen, dass über diese Ermächtigungsgrundlagen außer den materiell-rechtlichen Anforderungen auch spezielle (handwerks- bzw. gewerbespezifische) verfahrensrechtliche Einzelregelungen in Meisterprüfungsverordnungen für die vier rechtlich selbständigen Teile einer Meisterprüfung getroffen werden können.

Die Änderung von § 124b der Handwerksordnung ermöglicht es den Landesregierungen, die Zuständigkeit für die Untersagungsverfügung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung auch im Ordnungsverfahren auf andere Behörden zu übertragen. Dies war bisher nur im weniger flexiblen Gesetzesverfahren möglich. Die Änderung gilt jedoch ausdrücklich nicht für eine Übertragung auf Handwerkskammern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes)

Die in § 9 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) festgelegten Anforderungen und Verfahrensnormen für die Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschorn-

steinfeger beinhalten auch die Regelung, welche Unterlagen im Bewerbungsverfahren herangezogen werden dürfen. Durch die Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1 SchfHwG wird klargestellt, dass es sich dabei um Mindeststandards handelt. Die Länder sind gemäß § 9 Absatz 5 SchfHwG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Kriterien aufzustellen, so dass im Bewerbungsverfahren weitere Unterlagen, wie beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, angefordert werden können.

Mit der Änderung von § 9 Absatz 3 Nummer 5 SchfHwG wird außerdem die Berechtigung zur Vorlage von Unterlagen auf geleistete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstreckt, da diese im Auswahlverfahren eine wichtige Komponente hinsichtlich der fachlichen Eignung darstellen.

Mit § 12 Absatz 1 Nummer 4 SchfHwG wird über die Anwendbarkeit allgemeiner Vorschriften hinaus ein neuer spezialgesetzlicher Tatbestand für die Aufhebung der Bestellung des bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers im Falle dauerhafter Berufsunfähigkeit geschaffen. Sie ist erforderlich, da bei dauerhafter Berufsunfähigkeit eines bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers die notwendige Eignung zur Ausübung der Schornsteinfeger Tätigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 4 SchfHwG nicht gegeben ist und der Kehrbezirk langfristig ohne verantwortliche Leitung wäre. Daraus könnten Sicherheitsrisiken hinsichtlich der in diesem Bezirk befindlichen Feuerstätten resultieren, die zu Gefahren für Leib und Leben der dort lebenden Menschen führen könnten. Ein milderer Mittel zum Schutz dieser Rechtsgüter existiert insofern nicht.

Die Änderung des § 17 dient zum einen der Klarstellung, dass Bezirksschornsteinfegermeister bereits vor dem 1. Januar 2013 Feuerstättenbescheide erlassen dürfen bzw. müssen, die auch die vor diesem Datum bestehenden Eigentümerpflichten festsetzen. Nach § 14 Absatz 2 haben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Diese Vorschrift tritt nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 erst am 1. Januar 2013 in Kraft. § 17 Absatz 2, der nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Schornsteinfegerwesens bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist, weist diese Aufgabe auch dem Bezirksschornsteinfegermeister zu, indem er auf § 14 Absatz 2 verweist. Durch diese Inbezugnahme sollte geregelt werden, dass Bezirksschornsteinfegermeister bereits jetzt Feuerstättenbescheide erlassen müssen, die sich auch auf den Zeit-

raum vor dem 1. Januar 2013 beziehen. Die bisher zum neuen Schornsteinfegerrecht ergangene Rechtsprechung ist überwiegend von dieser Befugnis des Bezirksschornsteinfegermeisters ausgegangen. Allerdings ist das Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 8. Juli 2010) der Ansicht, dass § 17 Absatz 2 keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Feuerstättenbescheids durch den Bezirksschornsteinfegermeister bilde, da der in Bezug genommene § 14 Absatz 2 noch nicht in Kraft getreten sei. Das Verwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 26. August 2010) ist der Auffassung, Bezirksschornsteinfegermeister dürften Feuerstättenbescheide zwar nach § 17 Absatz 2 bereits vor dem 1. Januar 2013 ausstellen, diese dürften sich aber nur auf Sachverhalte nach diesem Datum beziehen. Diese Rechtsprechung hat in der Praxis zu Verunsicherungen bei Bezirksschornsteinfegermeistern und Hauseigentümern geführt. Die Änderung des § 17 dient insofern einer Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Zum anderen wird in § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Feuerstättenbescheides auf Grundlage der Daten des Kehrbuches im Falle eines Antrags des Eigentümers vorgesehen. In der Praxis hat sich ergeben, dass zahlreiche Eigentümer bereits vorzeitig, das heißt, bevor die Feuerstättenschau stattzufinden hätte, einen Feuerstättenbescheid wünschen. In diesen Fällen bestand bei den Bezirksschornsteinfegermeistern Unsicherheit, ob sie dazu berechtigt sind. Die Einfügung dient insofern einer Klarstellung der Rechtslage.

Schließlich wird in § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Feuerstättenbescheides bei Verweigerung der Durchführung der Feuerstättenschau vorgesehen. Diese Regelung ist aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit erforderlich. Es muss gewährleistet sein, dass für jede Feuerstätte ein Feuerstättenbescheid vorhanden ist, selbst wenn die Feuerstättenschau vom Eigentümer verweigert wird. Der Feuerstättenbescheid dient der Konkretisierung der Eigentümerpflichten und ist Grundlage für eventuelle Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Fortgeltung des § 14 Absatz 4 der Gewerbeordnung bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 15 der Gewerbeordnung wird durch die Übergangsvorschrift des § 158 der Gewerbeordnung sichergestellt.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für die Erfüllung von Informationspflichten der Wirtschaft aufgehoben. Diese sollen zukünftig in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt werden. Bis zum in Kraft treten der Verordnung gelten die bisherigen Vorgaben für die Erfüllung der Informationspflichten. Vor diesem Hintergrund hat das Regelungsvorhaben selbst keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Wirtschaft.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c
(§ 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 SchfHwG)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c sind in § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch, wenn die Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides stellen oder den Bezirksschornsteinfegermeistern die Durchführung der Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen von den Eigentümern verweigert wird. Der Feuerstättenbescheid nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten Feuerstättenschau.“

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in dem neuen Satz 2 eindeutig geregelt, dass mit den Schornsteinfegerarbeiten, deren Durchführung die Eigentümer den Bezirksschornsteinfegermeistern nicht gestatten, die in den Kehr- und Überprüfungsordnungen des Bundes und gegebenenfalls der Länder sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen turnusmäßigen Arbeiten gemeint sind. Die Gesetzesbegründung ist diesbezüglich missverständlich. Denn für den dort genannten Fall einer Nichtgestattung der Durchführung der Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfegermeister und

deren zwangsweiser Durchsetzung durch die zuständige Behörde bedarf es von Gesetzes wegen nicht des Erlasses eines Feuerstättenbescheides (vgl. die Legaldefinition in § 14 Absatz 2).

Die Regelung des neuen Satzes 3 wird um die Fälle erweitert, in denen ein Feuerstättenbescheid auf der Grundlage der Daten des Kehrbooks erstellt wird, weil bei den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2012 keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen ist (§ 17 Absatz 3 Satz 1 – neu), sowie bei Verweigerung der Durchführung der turnusmäßigen Kehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten durch die Eigentümer (§ 17 Absatz 3 Satz 2 – neu).

Nach § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 1 – neu – ist bei jeder Feuerstättenschau vom Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein Feuerstättenbescheid zu erlassen. Nach diesen Vorschriften betrifft die begrenzte Gültigkeitsdauer eines vorzeitigen Feuerstättenbescheids daher alle drei in § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – genannten Fallkonstellationen.

Die Bezugnahme in Satz 2 auf die Regelung des Satzes 1 vermeidet eine nicht erforderliche sprachliche Wiederholung.

Weiterhin erfolgen redaktionelle Anpassungen an den Gesetzeswortlaut, indem das Wort „Bezirksschornsteinfeger“ durch das Wort „Bezirksschornsteinfegermeister“ ersetzt und bezüglich der Person des Bezirksschornsteinfegermeisters und des Eigentümers durchgängig jeweils der Plural verwendet wird.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung greift die Anliegen des Bundesrates vollständig auf, indem Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c (§ 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) wie folgt gefasst wird:

„Dies gilt auch dann, wenn

1. die Eigentümer einen Antrag auf Ausstellung des Feuerstättenbescheides stellen oder
2. den Bezirksschornsteinfegermeistern die Durchführung der Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen von den Eigentümern verweigert wird.

Der Feuerstättenbescheid nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für den Zeitraum bis zur nächsten Feuerstättenschau.“

